

**Antrag auf
Erteilung einer Ausnahme von den Vorschriften über das Mindestalter
gem. § 10 Abs. 1 u. 2 i.V.m. § 74 Abs. 2 bis 4 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
für die Klasse(n) _____**

Geburtsdatum:	
Familienname:	
ggf. Geburtsname:	
Vorname:	
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Wohnort:	
Telefon-Nr.:	

Die Erhebung personenbezogener Daten ist für die Antragsbearbeitung erforderlich und erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 24, 26 VwVfG, § 2 Abs. 6 u. 7 StVG, §§ 21 ff FeV)

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Kopie des Ausbildungsvertrages für die Berufsfelder „Berufskraftfahrer“, „Fachkraft im Fahrbetrieb“, „Straßenwärter“ oder „Werksfeuerwehr“
- Nachweis der Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG
- Bescheinigung, in der die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Ausnahme bestätigt und begründet wird:
 - des Hauptverwaltungsbeamten der Gefahrenabwehrbehörde (Bürgermeister) für Angehörige der Feuerwehren
 - des Hauptverwaltungsbeamten der Katastrophenschutzbehörde (Landrat) für Angehörige von Einheiten des Katastrophenschutzes
 - des Landesbeauftragten des THW, in Vertretung des jeweiligen THW-Geschäftsführers, für Angehörige von Einheiten des Technischen Hilfswerks
 - des Trägers des Rettungsdienstes für Angehörige der Rettungsdienste
 - des Arbeitgebers, unterschrieben vom Werkstattleiter für Mitarbeiter von Fahrzeugwerkstätten, die Reparatur- und Wartungsarbeiten auf der Straße durchführen

Hinweise:

Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 FeV über das Mindestalter der Kraftfahrzeugführer hat Verbotscharakter. Es müssen also besondere persönliche Umstände des Bewerbers vorliegen, um von der für alle Fahrerlaubnisbewerber geltenden Mindestaltersgrenze abzuweichen.

Von bedeutsamen persönlichen Umständen ist in der Regel auszugehen, wenn die Fahrerlaubnis z.B. für berufliche Zwecke vorzeitig benötigt wird.

Daneben ist die Bewilligung der Ausnahme jedoch nur zulässig, wenn zusätzlich die körperliche und geistige, besondere charakterliche Reife des Jugendlichen ihn zum Führen von Kraftfahrzeugen bereits geeignet erscheinen lässt.

Zum Nachweis der Eignung wird gem. § 11 Abs. 3 Nr. 2 FeV die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens gefordert. Dies gilt nicht für Angehörige der Feuerwehren, der Rettungsdienste, des THW, des Katastrophenschutzes und für Mitarbeiter von Fahrzeugwerkstätten i. S. d. § 10 Abs. 1 Satz 2 FeV.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewerbers